

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung Zentralstelle zu Leipzig.



Gemäss eines Beschlusses der letzten Versammlung haben wir das nachstehende Rundschreiben an sämtliche deutschen Regiments- bzw. Bataillons-Kommandos (ca. 550) versandt, damit dem so oft gerügten

Hausieren in den Kasernen

einmal in umfassender Weise entgegengewirkt wird. Veranlasst wurde unser Vorgehen durch eine Mitteilung des Kollegen B. Költzsch in Riesa, der uns am 8. Februar folgendes schrieb:

Riesa, den 8. Februar 1903.

Zirka 5 Wochen vor Weihnachten hat ein Reisender Krüger der Firma Fischer & Co., Berlin, Anhalter Str. 3, in den Kasernen der hiesigen Regimenter 32 und 68 tagelang mit Uhren, Ketten, Ringen etc. hausiert und in bedeutendem Umfange an die Unteroffiziere gegen Ratenzahlungen verkauft.

Wie ich es erfuhr und mir die Bestätigung der Angaben verschafft hatte, habe ich Anzeige bei der hiesigen Staatsanwaltschaft gemacht und wurde der Reisende dafür mit 30 Mark Strafe belegt.

Die Angelegenheit ist dadurch auch zur Kenntnis der Obersten vom 68. Regiment gekommen und ist bei den Unteroffizieren Umfrage gehalten worden, wer und was dieselben gekauft haben. So sind dem Kollegen Herkner hier vor einigen Tagen Uhren und Ringe durch einen Hauptmann zur Taxation vorgelegt worden, sowie auch mir zwei Uhren mit Kette durch den Adjutanten des Regiments, welcher mich auch um eine schriftliche Bestätigung meines Urteils bat. Kollege Herkner hat Uhr mit 25 Mark, ich mit 28—30 Mark taxiert, während die Uhren mit 45 Mark verkauft worden sind.

Ich klärte den Adjutanten über das Verbot des Hausierens und Aufsuchens von Bestellungen auf Uhren ohne Auftrag auf und stellte ihm auf seinen Wunsch auch Material zur Verfügung.

Er bat mich noch um Auskunft, ob die gekauften Waren, zumal noch fast keine Anzahlung darauf geleistet sei, in diesem Falle nicht der Firma zurückgeschickt werden könnten, da sie doch ein Recht zum Verkauf auf diesem Wege nicht habe.

Ich frage nun ergebenst an, ob ich dem Adjutanten, welcher über diese Sache Bericht erstatten soll, einen solchen Rat geben kann und ob die Firma die Waren zurücknehmen muss. Wie bedeutend der Umsatz war, können Sie schon daraus beurteilen, dass die Unteroffiziere der 1. Batt. Reg. 68 sämtlich, ausser zweien, Waren gekauft haben.

Für uns Riesaer Uhrmacher, welche auf die Kaufkraft der Garnison mit angewiesen sind, ist die Sache sehr wichtig, denn alle haben Weihnachten mit den Unteroffizieren kein Geschäft gemacht, was früher stets wesentlich war, und wir möchten die Gelegenheit, uns wehren zu können, nicht unbenutzt lassen.

Ueber den Verlauf der Angelegenheit werde Ihnen dann noch berichten.

Hochachtungsvoll

B. Költzsch.

Unser Rechtsbeistand gab auf die gestellte Frage die Auskunft, dass auf Grund des § 134 des B. G. die Kaufverträge für nichtig erklärt werden können, weil das abgeschlossene Rechtsgeschäft gegen die gesetzlichen Vorschriften des § 56 der G. O. verstösst. Dies haben wir natürlich dem Kollegen sofort mitgeteilt, gleichzeitig aber auch beschlossen, eine energische Agitation gegen die Kasernen-Hausierer zu veranstalten, was durch die Benachrichtigung der Kommandostellen eingeleitet worden ist. Unser Rundschreiben lautete:

An das Königl. Kommando des
Regiments zu

Es ist von seiten unserer Mitglieder schon häufig darüber geklagt worden, dass trotz des § 56 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, der das Hausieren mit Taschenuhren verbietet, verschiedene Händler besonders in den Kasernen Taschenuhren feilbieten und an die Unteroffiziere gegen Abschlagszahlungen verkaufen. So wurde uns jüngst erst mitgeteilt, dass in Riesa ein Berliner Händler vor Weihnachten an fast sämtliche Unteroffiziere des 32. und 68. Regiments Taschenuhren, Ketten, Ringe etc. gegen Ratenzahlungen verkauft hat, wofür er auf erstattete Anzeige zu 30 Mk. Geldstrafe verurteilt wurde.

Hierdurch war das Kgl. Kommando des 68. Regiments auf die Angelegenheit aufmerksam geworden und nahm Gelegenheit, die den Unteroffizieren verkauften Uhren taxieren zu lassen. Dabei stellte es sich heraus, dass die Käufer ganz erheblich übervorteilt worden waren, da sie für Uhren, die jeder Uhrmacher für 25 Mk. verkauft, 45 Mk. bezahlen sollten. Das Kgl. Kommando des 68. Regts. hat darauf veranlasst, dass die abgeschlossenen Kaufverträge rückgängig gemacht wurden, wodurch die Unteroffiziere vor Schaden bewahrt geblieben sind.

Da ähnliche Fälle aber jeden Tag in jeder anderen Garnison zum Schaden der Käufer wie auch der ortsansässigen Uhrmacher vorkommen können, so bitten wir das Kgl. Kommando, die Uhrmacher, welche auf die Kaufkraft der Garnison mit angewiesen sind, gegen die ungesetzliche Konkurrenz der Hausierer zu unterstützen und letzteren den Zutritt zu den Kasernen und sonstigen militärischen Gebäuden ein für allemal zu verbieten.

Wir hoffen, hiermit keine Fehlbitte zu tun und zeichnen

hochachtungsvoll

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung

Wenn unsere Kollegen, die in Garnisonorten ansässig sind, jetzt darauf achten würden, dass etwaige Vergehen gegen § 56 den Kommandos sofort angezeigt werden, so könnten sie den Hausierern den Besuch von Kasernen schon verleiden und sich das Geschäft mit der Garnisonkundschaft erhalten. Es liegt also im eigenen Vorteil unserer Mitglieder, für die Durchführung unserer Massnahmen besorgt zu sein, was bei der Bereitwilligkeit der zuständigen Behörden übrigens nicht schwierig ist. Nötigenfalls sind auch wir gern bereit, die einzelnen Kollegen weiter mit Rat zu unterstützen.

Eine unliebsame Ueberraschung wurde uns in Leipzig jüngst durch den Uhrmacher Arthur Horn bereitet, der in missverstandenen Tatendrange, oder in dem Bestreben um jeden Preis von sich reden zu machen, sich folgende unlautere Reklame leistete:

Die Uhrmacher sind alle Betrüger!

So hört man oft die Leute sagen, wenn sie ihre Uhren bei einem Pfuscher oder ungeübten Uhrmacher für schweres Geld haben vorrichten lassen, und finden dann, dass sie nach kurzer Zeit nochmals Geld ausgeben müssen, weil die Uhr schon wieder nicht geht. Wer dagegen seine Uhren in meiner

Spezial-Werkstatt für Reparaturen

machen lässt, wird stets zufrieden sein; denn ich bin, als

Uhrmacher-Meister

und gestützt auf ca. 20jährige Fachtätigkeit in den renommiertesten Geschäften des In- und Auslandes im stande, jede, auch die feinste und komplizierteste Uhr so gut vorzurichten, dass ich für meine Reparaturen eine

2jähr. schriftliche Garantie

übernehmen kann. Der Kunde hat für die reparierte Uhr also 2 Jahre lang, bei vorkommenden Fehlern, nichts zu zahlen, ausgenommen bei eigenem Verschulden!

Preisliste für Reparaturen!

Uhren reinigen	von
Uhrfeder	A 1,—
	" 1,—